

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)697**

14.10.2024

Stellungnahme

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413
in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort**
BT-Drucksachen 20/12785, 20/13253

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort

am Mittwoch, den 16. Oktober 2024

Karlsruhe/Berlin, 14. Oktober 2024

Lobbyregister-Nr. des Deutschen Bundestages: R002297

Zusammenfassung

Die EnBW begrüßt die politischen Bemühungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu **vereinfachen** und zu **beschleunigen**. Sie sind essentiell sowohl zur Erreichung der **Klimaziele** im Stromsektor bei gleichzeitiger Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** mit Strom und Fernwärme als auch zur Sicherstellung der **Wettbewerbsfähigkeit** der deutschen Wirtschaft durch erträgliche Strompreise. Sie leisten daher einen wertvollen Beitrag zum überfälligen **Bürokratieabbau** in Deutschland.

Das Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, sog. **BImSchG-Novelle**) stellte hier einen **ersten Schritt in die richtige Richtung** dar. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L vom 31. Oktober 2023, sog. RED III) bietet die Möglichkeit, die dringend erforderliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dies setzt eine **praxis-taugliche** und **rechtssichere** Umsetzung voraus, die sich **kohärent** und **widerspruchsfrei** in die Systematik des vorgefundenen nationalen Regelungsbestands einfügt. Hierbei bietet sich vom Grundsatz her stets eine **1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben** unter **Ausnutzung der Umsetzungsspielräume zugunsten einer Beschleunigung** und **Verzicht auf überschießende nationale Regelungen** im Übrigen an.

Vor diesem Hintergrund sehen wir für das weitere Gesetzgebungsverfahren noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte sind:

- Vollständige Digitalisierung sämtlicher Zulassungsverfahren
- 1:1-Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie an Land, insbesondere bei der Feststellung erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen im Screening gem. § 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E
- Verzicht auf die in § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E vorgesehene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung
- Übernahme der Repowering-Definition aus § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG (48 Monate/5 H) in § 245e Abs. 3 S. 1 BauGB-E und § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB
- Festhalten an der kommunalen Planungshoheit für die Solarenergie

Zu diesen und weiteren Punkten wird nachfolgend ausgeführt.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung..... | 2 |
| Allgemeines/Grundsätzliches..... | 3 |
| Räumliche Verknüpfung Erzeugungs- und Speicheranlage..... | 4 |
| Windenergie an Land..... | 4 |
| Höhenbeschränkungen..... | 4 |
| Eindeutige Beweise als Maßstab für das Screening..... | 5 |
| Harmonisierung der Screening-Fristen..... | 6 |
| Keine höchstvorsorglichen Maßnahmen..... | 7 |
| Zwingende Anpassung der Abschaltzeiten..... | 8 |
| Keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis..... | 8 |
| Beibehaltung jährlich wiederkehrender Zahlungen..... | 10 |
| Harmonisierung der Verfahrensfristen..... | 10 |
| Sofortige vollständige Digitalisierung der Genehmigungsverfahren..... | 12 |
| Regelungen im BauGB: Angleichung der Repowering-Definition..... | 12 |
| Kein Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen..... | 13 |
| Photovoltaik-Freiflächenanlagen..... | 14 |
| Beschleunigungsgebiete für Solar nicht zwingend vorgegeben..... | 15 |
| Beibehaltung der kommunalen Planungshoheit..... | 15 |
| Klarstellung zu den Städtebauprojekten..... | 15 |

Allgemeines/Grundsätzliches

Ausgehend von dem oben dargestellten Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren ist aus unserer Sicht vor allem zu beachten, dass dazu erlassene Regelungen einen in der praktischen Anwendung durch Vorhabenträger und Behörden tatsächlich spürbaren Effekt erzielen. Dazu ist es unabdingbar, dass Beschleunigungsgesetze **einfach, klar** und **verständlich**, in sich **widerspruchsfrei** sowie möglichst ohne Verwendung **unbestimmter Rechtsbegriffe** formuliert sind, **Definitionen** etwaig neu eingeführter Begriffe bzw. Tatbestandsmerkmale enthalten und sie sich **kohärent** und **widerspruchsfrei** in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Insbesondere sind sog. **Maßgabe-Gesetze** zu vermeiden. Anderenfalls drohen die Regelungen in der **Praxis leerzulaufen**. Beschleunigungsgesetze sollten darüber hinaus grundsätzlich **technologieoffen** und **allgemein** formuliert werden, so dass sie möglichst vielen Vorhaben zugutekommen, auch z. B. H₂-ready Gaskraftwerken. Anstelle zahlreicher Einzelbeschleunigungsgesetze für verschiedene Vorhaben erscheint eine **Bereinigung, Systematisierung** und **Kodifizierung** des deutschen Anlagenzulassungsrechts erforderlich. Die sog. BlmSchG-

Novelle war hier aus Sicht der EnBW nur ein erster Schritt, auf den möglichst schnell weitere folgen müssen.

Des Weiteren hinaus sprechen wir uns für eine **strikte 1:1-Umsetzung** der RED III ins nationale Recht und den **Verzicht auf jedwede überschießende nationale Regelung** aus. Völker- und unionsrechtlich nicht geforderte Änderungen sollten grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie haben eine **eindeutige und klare beschleunigende Wirkung**.

Räumliche Verknüpfung Erzeugungs- und Speicheranlage

§ 2 b) Nr. 7 WindBG-E (Art. 1 Nr. 3) und § 249b Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E

Die in § 2 b) Nr. 7 WindBG-E vorgefundene Definition der Energiespeicheranlage am selben Standort – die für die Anwendung der Verfahrensvereinfachung gem. § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG-E Voraussetzung ist – bleibt mit dem Ergebnis des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“ hinter der gem. Art. 2 Nr. 44d RED III (selber Netzanschlusspunkt) zurück. Wir rufen den Gesetzgeber dazu auf, die in Art. 2 Nr. 44d RED III gegebenen Definition ohne zusätzliche Einschränkungen zu übernehmen.

Windenergie an Land

Artikel 1: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Wir sehen die Schaffung eines eigenen Zulassungsrechts für bestimmte Technologien grundsätzlich kritisch. Verfahrensrechtliche Regelungen sollten bestmöglich und generalisiert in das BImSchG, materiell-rechtliche in die jeweiligen Fachrechte integriert werden. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich hilfsweise für den Fall, dass entgegen unserem Vorschlag insb. an § 6b WindBG-E festgehalten werden sollte.

Höhenbeschränkungen

§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG-E und § 249 Abs. 6a BauGB-E

Die Regelung ist abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass zahlreiche Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden, innerhalb derer sich die Windenergie nicht regelmäßig gegenüber konkurrierenden Belangen durchsetzen kann. Hilfsweise ist folgender Halbsatz am Ende des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG-E zu ergänzen: „sofern nicht infolge der

Höhenbeschränkung die Erzielung einer marktüblichen Rendite nicht mehr sichergestellt ist.“

Eindeutige Beweise als Maßstab für das Screening

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E

Zentrales Instrument der bezweckten Beschleunigung sind die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für EE-Vorhaben innerhalb dieser Gebiete (Art. 16a Abs. 3 RED III). Anstelle der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. Art. 16a Abs. 4 RED III im Rahmen eines Screenings zu prüfen, ob das Vorhaben angesichts der ökologischen Sensibilität des Vorhabengebiets **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige** Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, die bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete **nicht ermittelt** wurden. Stellt die Behörde auf Grundlage des Screenings nicht fest, dass höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, gilt das Vorhaben gem. Art. 16a Abs. 5 S. 1 RED III als unter Umweltaspekten genehmigt. Der unionsrechtliche Maßstab für die Annahme höchstwahrscheinlicher erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen wird dabei in Art. 16a Abs. 5 S. 1 RED III mit „auf der Grundlage **eindeutiger Beweise**“ definiert.

Mit diesem in der Richtlinie vorgesehenen Mechanismus können unnötige **Doppelprüfungen vermieden** werden. Eine Beschleunigungswirkung kann dagegen nicht eintreten, wenn auf Genehmigungsebene bereits durchgeführte Prüfungen vollständig oder abgewandelt erneut durchgeführt werden müssen.

Demgegenüber sieht die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung des § 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E vor, dass bereits „**eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte**“ für höchstwahrscheinliche erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPg, die bei der Ausweisung des Gebiets nicht ermittelt wurden, für ein negatives Screening-Ergebnis ausreichen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkte“ ist dem deutschen Umweltrecht bislang fremd und wird im Gesetzentwurf auch nicht definiert.

Es besteht daher die Gefahr, dass sie bereits bei der theoretischen Möglichkeit im Sinne einer abstrakten Gefahr angenommen werden und eine sehr restriktive Anwendung in der Praxis letztlich die der Richtlinie zugrunde liegende Regel-Annahme (keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen) in ihr Gegenteil verkehrt wird.

Demgegenüber sprechen wir uns – erneut im Sinne einer 1:1-Umsetzung der RED III – dafür aus, am Maßstab der „eindeutigen Beweise“ in Art. 16b Abs. 5 S. 1 RED III festzuhalten. Es handelt sich hierbei um einen im nationalen Recht etablierten Rechtsbegriff (vgl. § 286 ZPO), dessen einheitliche Auslegung und Handhabung sichergestellt ist. Es ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsentwurf zulasten der Beschleunigungswirkung von der Richtlinie abweicht.

Darüber hinaus ist die ergänzende Bezugnahme auf die fachgesetzlichen materiellen Vorgaben im Ausgangspunkt zu begrüßen, allerdings bewirkt die Voraussetzung „die Einhaltung [...] nicht gewährleistet ist.“ gegenüber der Richtlinie eine Verschiebung der materiellen Beweislast zulasten des Antragstellers.

Die Regelung sollte daher in Übereinstimmung mit Art. 16a Abs. 4 RED III dahingehend **konkretisiert** werden, dass die Behörde zu prüfen hat, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen auf Grundlage **eindeutiger Beweise höchstwahrscheinlich** erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Ausweisung des Gebiets nicht ermittelt wurden und es dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG, zur Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG oder zum Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG führen wird. Dabei ist klarzustellen, dass die **materielle Beweislast** für die Annahme solcher Umweltauswirkungen bei der Behörde liegt und der Vorhabenträger **kein Nullrisiko** beweisen muss. Die bisherige Formulierung ist demgegenüber zu unbestimmt und birgt die **Gefahr extensiver Auslegungen** und weiterer Prüfpflichten zulasten der beschleunigten Durchführung der Vorhaben.

Darüber hinaus sollte – entsprechend Art. 16b Abs. 5 S. 1 und Erwägungsgrund 33 der RED III – in der nationalen Gesetzgebung klargestellt werden, dass die Genehmigung eines Vorhaben mit positiven Screening-Ergebnis nicht mehr aus Gründen des Umweltschutzes versagt werden darf.

Harmonisierung der Screening-Fristen

§ 6b Abs. 4 WindBG-E

Die Regelung zu den Screening-Fristen ist zu streichen. § 6b Abs. 4 S. 1 WindBG-E sieht in – wenn auch nicht vollständiger – Übereinstimmung mit Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 S. 3 und S. 4 RED III vor, dass das Screening bei Anträgen für neue Anlagen innerhalb von 45 Tagen und bei Repowering-Vorhaben innerhalb von 30 Tagen durchzuführen ist.

Es ist nicht ersichtlich, warum in § 6b Abs. 3 WindBG-E von dem erst jüngst angepassten § 10 Abs. 5 S. 3 HS 1, S. 4 BImSchG und § 7 Abs. 2 S. 4 der 9. BImSchV abweichende Regelungen getroffen werden. Diese regeln bereits, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Frist zur Beteiligung der Fachbehörde von einem Monat (ab Vollständigkeit des Antrags) bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien eine Entscheidung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Fristablaufs geltenden Sach- und Rechtslage zu treffen hat.

Diese Regelung ist sinnvoll und unseres Erachtens auch für Vorhaben in den Beschleunigungsgebieten ausreichend. § 6b Abs. 2 S. 7 BImSchG-E bringt demgegenüber nicht nur keinen Mehrwert, sondern verlängert die Frist sogar noch, da hier erst nach 45 Tagen das Screening abgeschlossen wird. Die Regelung führt somit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, sondern zu einer Verlängerung und zu einer unnötigen Steigerung der Komplexität. Gleiches gilt für die in der Begründung zitierten Vorschriften zur Vollständigkeitsprüfung in § 10a Abs. 4 S. 1 BImSchG-E. Auch hierzu enthält der erst jüngst angepasste § 7 der 9. BImSchV unseres Erachtens sinnvolle und ausreichende Regelungen.

Keine höchstvorsorglichen Maßnahmen

§ 6b Abs. 5 S. 1 WindBG

Die Regelung des § 6b Abs. 5 S. 1 WindBG ist zu streichen. Danach hat die Zulassungsbehörde Maßnahmen in solchen Fällen anzuordnen, in denen das Screening keine eindeutigen tatsächlichen Anhaltspunkte liefert.

Aus unserer Sicht ist dies nicht nachzuvollziehen. Eine solche Forderung liefe auf höchstvorsorgliche Maßnahmen hinaus. Gelangt die Behörde unter Berücksichtigung der vom Antragsteller und bei der Ausweisung des Gebiets berücksichtigten Maßnahmen zu einem positiven Screening-Ergebnis, können darüberhinausgehende nicht erforderlich (i. S. d. mildesten unter mehreren zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeigneten Mitteln) sein. Solche höchstvorsorglichen Maßnahmen sind abzulehnen.

Darüber hinaus ist unklar, welchen Inhalt die „erforderlichen“ Maßnahmen haben sollen, insbesondere ob es sich um Schutz-, Vermeidungs- oder Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen handeln soll. Soweit dies in der Begründung teilweise anders formuliert wird (S. 54), finden diese einschränkende Auslegungen im rechtlich primär maßgeblichen Normtext keinerlei Niederschlag.

Zwingende Anpassung der Abschaltzeiten

§ 6b Abs. 5 S. 3 WindBG-E

In Satz 3 ist das Wort „kann“ durch „hat“ zu ersetzen. Die Anpassung der Abregelung infolge einer zweijährigen akustischen Erfassung kann nicht ins Ermessen der Behörde gestellt werden; betriebsbeschränkende Auflagen sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stets in einer den Betrieb möglichst wenig einschränkenden Weise auszusprechen. Hieraus folgt unmittelbar, dass Abregelungen zu reduzieren oder aufzuheben sind, wenn sie infolge der akustischen Erfassung nicht mehr als erforderlich anzusehen sind.

Entgegen der Forderung Nr. 13 der Stellungnahme des Bundesrats vom 27. September 2024 ist an dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Wortlaut „Gondelbereich“ festzuhalten. Soweit die Bundesregierung auf Seite 6 ihrer Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt hat, ist anzumerken, dass ein zusätzliches Turmmikrofon bis auf küstennahe Standorte keinen Erkenntnisgewinn liefern wird. Diese Forderung ist daher abzulehnen.

Keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis

§ 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E

Die Regelung des § 6b Abs. 6 S. 1 WindBG-E ist zu streichen. Sie sieht eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis vor. Dies läuft auf eine deutliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Rechtslage hinaus, wonach eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten erst ab 20 WEA desselben Betreibers erforderlich ist (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV). Die Regelung ist auch völker- und unionsrechtlich nicht gefordert.

Entgegen den Andeutungen auf Seite 55 der Entwurfsbegründung fordert die Aarhus-Konvention gerade keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Der sachliche Anwendungsbereich der Aarhus-Konvention erfasst Windenergieanlagen nämlich gar nicht. Art. 6 Abs. 1 a), Abs. 2, Abs. 7 AK fordert eine Öffentlichkeitsbeteiligung im weitesten Sinne nur bei Entscheidungen über die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten. Die Liste der in Art. 6 Abs. 1 a) AK i. V. m. Anhang I genannten Tätigkeiten erfasst für den Energiebereich u.a. Kernkraftwerke oder Wärmekraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden dort weder im Allgemeinen noch im speziellen

Windenergieanlagen genannt. Folglich sind die Vorschriften der Aarhus-Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gerade nicht anwendbar. Somit kann sich hieraus auch keine Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung für Windenergieanlagen ergeben.

Auch die RED III trifft keine Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Zulassungsverfahren. Gem. Art. 16a Abs. 5 S. 3 RED III ist für Vorhaben, bei denen das Screening auf Grundlage eindeutiger Beweise ergibt, dass sie angesichts der ökologischen Sensibilität des Gebiets höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die auch nicht durch Maßnahmen gemindert werden können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-RL (2011/92/EU) durchzuführen. Der deutsche Gesetzgeber macht von der in Art. 16a Abs. 5 S. 5 RED III eingeräumten Möglichkeit einer Ausnahme insoweit Gebrauch (BT-Drs. 20/12785, S. 47) Gebrauch. Somit ergibt sich eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei negativem Screening-Ergebnis auch nicht auf der UVP-RL.

Selbst wenn die UVP-RL aber im Fall eines negativen Screening-Ergebnisses anwendbar wäre, bestünde das gegenwärtiger nationaler und unionsrechtskonformer Rechtslage eine obligatorische UVP-Pflicht und damit eine Verpflichtung durch Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung erst ab Windfarmen mit 20 Anlagen.

Auch die Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 30 der RED III (Seite 55 der Entwurfsbegründung) ist unbehelflich. Zum einen sind Erwägungsgründe – ähnlich wie eine Gesetzes- oder Entwurfsbegründung – lediglich zur Auslegung des eigentlichen Normtextes heranzuziehen. Zum anderen lässt sich dem Erwägungsgrund 30 keine konkrete dahingehende Vorgabe entnehmen. Dort heißt es nämlich lediglich, die Mitgliedstaaten „sollten [...] geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung lokaler Gemeinschaften an Projekten [...] zu fördern.“ Hieraus dürfte allenfalls ein Appell abzuleiten sein, Möglichkeiten der finanziellen oder gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden bzw. der dortigen Bevölkerung zu ermöglichen. Soweit Erwägungsgrund 30 darüber hinaus auf die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention hinweist, dürfte dies rein deklaratorisch zu verstehen sein.

Die vorgeschlagene obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei negativem Screening-Ergebnis ist weder völker- noch unionsrechtlich oder nach geltender nationaler Rechtslage gefordert. Sie läuft dem eigentlich intendierten Beschleunigungszweck des Gesetzentwurfs diametral entgegen. Denn selbst unter Verzicht auf den Erörterungstermin dauern förmliche Genehmigungsverfahren selbst bei optimalem Verlauf mindestens vier Monate länger als vereinfachte (vgl. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG).

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck für den ersatzlosen Entfall dieser durch höher-rangiges Recht nicht geforderten, der von der Richtlinie bezweckten Beschleunigung zu-widerlaufenden überschießenden Regelung aus.

Beibehaltung jährlich wiederkehrender Zahlungen

§ 6b Abs. 7 S. 2 WindBG-E

Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, entgegen der in § 6b Abs. 7 S. 3 WindBG-E vor-geschlagenen und in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (§ 6 Abs. 1 S. 6 WindBG) an einer jährlich wiederkehrenden Zahlung festzuhalten. Windenergieanlagen werden üblicherweise für eine Betriebsdauer von 30 Jahren geplant. Aufgrund der Infla-tion beträgt die wirtschaftliche Mehrbelastung bei einer einmaligen Zahlung zu Beginn dieser Zeitspanne gegenüber einer jährlich wiederkehrenden nach unseren Schätzung 15-20 %.

Soweit auf Seite 49 des Regierungsentwurfs für die Umstellung angeführt wird, dass die Mittel bereits während des Betriebs der Anlage dem Artenhilfsprogramm zugutekommen sollen, ist zu beachten, dass sich das Artenhilfsprogramm aus einer Vielzahl entspre-chender Zahlungen unterschiedlicher Laufzeiten und Höhen speisen wird, sodass auch bei einer jährlichen Zahlung einzelner Windparks in Summe zu jedem beliebigen Zeit-punkt ein auskömmlicher Betrag zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen zur Ver-fügung stehen wird. In Abwägung des geringeren potentiellen Vorteils des Artenhilfspro-gramms mit der erheblichen Mehrbelastung des einzelnen Windparks erweist sich die geplante Umstellung somit als unverhältnismäßig. Wir sprechen uns daher für eine Bei-behaltung jährlicher Zahlungen aus.

Harmonisierung der Verfahrensfristen

Artikel 2: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

§ 10a Abs. 4 BImSchG-E

§ 10a Abs. 4 BImSchG-E ist zu streichen. Im Sinne des bereits eingangs postulierten Ge-bots des kohärenten, klaren und widerspruchsfreien Einfügens der zur Umsetzung der RED III getroffenen nationalen Sondervorschriften in den vorgefundenen Rechtsbestand sind die dortigen „Maßgaben“ zur Anwendung des erst jüngst geänderten (G. v. 3. Juli 2024, BGBl 2024 I Nr. 225) § 7 der 9. BImSchV kritisch zu sehen. Gem. § 10a Abs. 4 Nr. 2

BlmSchG-E hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit des Antrags nunmehr innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags (Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet) bzw. innerhalb von 45 Tagen (außerhalb eines Beschleunigungsgebiets) zu bestätigen. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV hat die Behörde die Vollständigkeit des Antrags unverzüglich, innerhalb eines Monats zu prüfen. Würde der Regierungsentwurf in der vorgesehenen Weise umgesetzt, sähe das nationale Verfahrensrecht künftig unterschiedliche Fristen für Genehmigungsverfahren über verschiedene immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen vor.

Zwar ist der Entwurf Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III nachempfunden. Allerdings hätte von Unionsrechts wegen kein Erfordernis zu einer von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV abweichenden Regelung bestanden. Die dort statuierte Pflicht zur Vollständigkeitsprüfung innerhalb eines Monats ist nämlich aus Sicht des Vorhabenträgers und im Lichte des Beschleunigungsinteresses die gegenüber Art 16 Abs. 2 S. 1 RED III günstigere Regelung. Lediglich in den Fällen, in denen ein Monat mehr als 30 Tage hat, räumt die bestehende nationale Regelung der Behörde einen (!) zusätzlichen Tag zur Prüfung ein. Angesichts der Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren insbesondere bei Windenergieanlagen wird man hierin keine Verletzung des Art. 16 Abs. 2 S. 1 RED III sehen können.

Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum von § 7 Abs. 1 S. 1 der 9. BlmSchV abweichende Fristen für bestimmte Fälle geregelt werden sollten: Zum einen entsprechen 30 Tage nicht in jedem Fall einem Monat, was zu unklaren und widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Zum anderen erschließt sich nicht, warum an die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen differenzierte Anforderungen je danach zu stellen sind, ob es sich um eine WEA in einem Beschleunigungsgebiet (dann: 30 Tage), eine sonstige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage (dann: 1 Monat, d.h. zwischen 28 und 31 Tagen) oder eine WEA außerhalb eines Beschleunigungsgebiets (dann: 45 Tage) handelt: Die Anforderungen an die Vollständigkeit eines Antrags sind in allen Fällen gleich, zumal der Gesetzgeber dankenswerterweise in § 7 Abs. 2 S. 2 der 9. BlmSchV die bisherige Definition aus der Rechtsprechung kodifiziert hat. Es besteht daher kein sachlicher Grund, in § 10a Abs. 4 BlmSchG-E von § 7 der 9. BlmSchV abweichende Regelungen über die Vollständigkeitsprüfung aufzunehmen.

Sofortige vollständige Digitalisierung der Genehmigungsverfahren

§ 10a Abs. 5 BImSchG-E

Die Regelung, dass Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zum einen ist aber auch hier nicht nachvollziehbar, warum insofern eine Sonderregelung für Windenergieanlagen geschaffen wird. Denn eine ordnungsgemäße Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 S. 7 RED III könnte auch dadurch erfolgen, dass in § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV die Worte „schriftlichen oder“ gestrichen werden. Hierdurch würde der Gesetzgeber nicht nur unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen, sondern könnte darüber hinaus einen Beitrag zur Beschleunigung und Digitalisierung (gerade auch im Sinne des Bund-Länder-Pakts vom 6. November 2023) leisten.

Zum anderen wäre es wünschenswert, die Frist zur ausschließlichen elektronischen Verfahrensführung vorzuziehen. Die Möglichkeit zur elektronischen Antragseinreichung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BImSchG wurde bereits durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 626) eingeführt. Die Tatsache, dass diese Möglichkeit vielerorts auch über sieben Jahre nach ihrer Einführung praktisch nicht genutzt werden kann, zeigt, dass die Umsetzung der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers forciert und mit Nachdruck eingefordert werden muss. Es ist beispielweise nicht hinnehmbar, dass das in vielen Bundesländern zu dem verwendenden ELiA-Formular nach wie vor nicht online eingereicht werden, sondern die Formblätter nach digitalem Ausfüllen ausgedruckt und in physischer Form bei der Behörde eingereicht werden müssen, um Formfehler zu vermeiden.

Die EnBW spricht sich daher dafür aus, alle nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der RED III neu eingeleiteten Genehmigungsverfahren ohne Ausnahme vollständig elektronisch durchzuführen. Ggf. sind für eine Übergangszeit Formerfordernisse abzusenken, z. B. die Übersendung eines mit eingescannter Unterschrift versehenen Dokuments im PDF-Format per E-Mail zuzulassen.

Regelungen im BauGB: Angleichung der Repowering-Definition

Artikel 4 Nr. 3 und Nr. 5 § 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 BauGB-E

In § 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB ist dynamisch auf die Repowering-Definition gem. § 16b Abs. 2 BImSchG zu verweisen. Durch den Entwurf wird der bisherige

Verweis auf § 16b BImSchG i. d. F. v. 24. September 2021 durch eine eigenständige Definition von Repowering-Vorhaben ersetzt. Dabei bleibt insb. der gem. Nr. 2 einzuhaltende Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer mit dem zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage gegenüber dem gerade erst geänderten § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG (Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage, 5 H) zurück.

Abweichende Definitionen von Repowering-Vorhaben in zwei verschiedenen Gesetzen sind nicht sinnvoll und führen zu Rechtsunsicherheit. Insbesondere ist zu beachten, dass auch bei Repowering-Vorhaben über den räumlichen Zuschnitt der Windenergiegebiete zahlreiche rechtliche und tatsächliche Restriktionen zu beachten sind, die ein wirtschaftlich sinnvolles Repowering erschweren. Durch die Übernahme des Abstands von 5 H wird die notwendige Flexibilität im Sinne einer optimalen räumliche Allokation der Anlagen sichergestellt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die die in Nr. 34 der Stellungnahme des Bundesrats vom 27. September 2024 (BR-Drs. 396/24) erhobene Forderung und machen uns diese zu eigen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Angleichung des Abstands ausweislich der Seite 11 f. ihrer Gegenstellungnahme vom 8. Oktober 2024 grundsätzlich befürwortet. Soweit die Bundesregierung die Prüfung einer Rückausnahme für solche Anlagen innerhalb eines Windenergiegebiets prüfen will, für die ein Repowering ohnehin möglich wäre, darf dies jedenfalls nicht zu einem Netto-Rückbau an Anlagen führen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übernahme der Repowering-Definition aus § 16b Abs. 2 BImSchG sollte daher ohne die von der Bundesregierung angesprochene „Rückausnahme“ umgesetzt werden. Aus hiesiger Sicht wäre eine dynamische Verweisung auf die immissionsschutzrechtliche Definition – „in der jeweils gültigen Fassung“ – der einfachste Weg, diese sinnvolle und berechtigte Forderung umzusetzen.

Kein Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen

Art. 4 Nr. 6

§ 249a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB-E und § 249c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB-E

§§ 249a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 249c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB-E sind zu streichen. Danach ist die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets ausgeschlossen, soweit das Windenergiegebiet in einem Gebiet mit **landesweit bedeutsamen Vorkommen** mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen, bzw. das Gebiet regelmäßig nutzenden streng geschützten Art liegt. Die Regelung ist gegenüber Art. 15c Abs. 1 a) ii) RED III überschießend. Unionsrechtlich erforderlich wäre es lediglich, Natura-2000-Gebiete,

Naturschutzgebiete, Hauptvogelzugrouten, Meeressäuger-Hauptzugrouten und nach Maßgabe des Punktes iii) ermittelte Gebiete auszuschließen. Für die Ausweisung der Solarenergiegebiete gilt entsprechendes.

Diese Ausschlüsse lassen sich – abgesehen von der nicht gedeckten Pauschalierung – allenfalls auf letzteren Punkt stützen. Auch hier spricht EnBW sich für eine **1:1-Umsetzung** der Richtlinie aus. Der Ausschluss der nach Punkt iii) ermittelten Gebiete setzt die Besorgnis erheblicher Umweltauswirkungen voraus. Diese ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Instrumenten und Datensätzen zu ermitteln. Dieser Ermittlung wird der pauschale Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten gem. § 249a Abs. 1 Nr. 2 BauGB-E nicht gerecht.

Soweit ersichtlich, existiert keine gesetzliche Definition, ab wann von einem Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen auszugehen ist. Die Definition solcher Gebiete folgt keinen einheitlichen und definierten Kriterien, sondern obliegt dem Ermessen der zuständigen Behörden. Die in § 249a Abs. 1 S. 3 BauGB-E erfolgte Bezugnahme auf Lebensraumtypen und die abstrakte Habitataignung dürfte in der Praxis eher zu einem umfassenderen Ausschluss von Flächen führen. Zu Recht weist der Bundesrat daher in der Nr. 38 seiner Stellungnahme vom 27. September 2024 (BR-Drs. 396/24, S. 29) darauf hin, dass beispielweise das Vorliegen eines Dichtezentrums noch keinen sicheren Schluss auf ein Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen zulässt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im Gegensatz zu Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land besteht nach unserer Kenntnis im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) keine vergleichbare Problematik überlanger Genehmigungsverfahren. Das bestehende Zulassungsrecht für PV-FFA ist – von den relativ neu eingeführten privilegierten Außenbereichsvorhaben abgesehen – im Wesentlichen durch das vorgelagerte Bauleitverfahren geprägt, in dem die Belange des Umweltschutzes bereits umfassend abgehandelt werden (§§ 1a, 2a BauGB).

Die nachfolgenden Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung für die konkrete PV-FFA weisen keine Problematiken auf, die über die allgemeine Problematik einer nicht ausreichenden Personalausstattung der Behörden hinausgingen. Aus diesem Grund sprechen wir uns für eine weitestmögliche Beibehaltung des bestehenden etablierten und unserer Wahrnehmung nach zufriedenstellend funktionierenden Systems für PV-FFA aus.

Beschleunigungsgebiete für Solar nicht zwingend vorgegeben

Es ist nach hiesiger Rechtsauffassung unklar, ob Art. 15c Abs. 1 S. 1 RED III die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie tatsächlich erfordert. Nach der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen auszuweisen. Die in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 RED III enthaltene Begriffsdefinition der erneuerbaren Energiequellen zählt solare Strahlungsenergie zwar als einen Unterfall neben zahlreichen anderen auf. Dies ist aber keineswegs so zu verstehen, dass zwingend Beschleunigungsgebiete für solare Strahlungsenergie auszuweisen wären, insbesondere weil insoweit kein Beschleunigungsbedarf besteht.

Beibehaltung der kommunalen Planungshoheit

§ 249b Abs. 5 BauGB-E

In § 249b Abs. 5 BauGB-E wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Planung der Solarenergiegebiete auf die Ebene der Regionalplanung zu verlagern. Angesichts der dargestellten grundsätzlichen Bewährung sollte von dieser Möglichkeit lediglich im Sinne einer ultima ratio in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen sich die kommunale Bauleitplanung als dysfunktional erweist. Jenseits solcher atypischer Fälle sollte am bewährten System der kommunalen Bauleitplanung für PV-FFA festgehalten werden.

Klarstellung zu den Städtebauprojekten

Art. 3 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausdrücklich begrüßt wird die Klarstellung, dass PV-FFA keine Städtebauprojekte i. S. d. Nr. 18.8 der Anlage 1 des UVPG sind. Während der Referentenentwurf in der Folge konsequenterweise § 14b UVPG streicht, nimmt der Regierungsentwurf § 14b UVPG jedoch wieder auf und schafft zusätzlich in Anlage 1 eine neue Nr. 18.9, die nunmehr für PV-FFA zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt (verpflichtend ab 30 Hektar, Vorprüfung ab 5 Hektar). Diese Wendung ist widersprüchlich und würde für PV-FFA eine UVP-Pflicht schaffen, welche wir als nicht praxistauglich und nicht erforderlich ablehnen.

Die UVP-Pflicht für PV-FFA ist europarechtlich nicht zwingend. Die entsprechenden Aussagen auf S. 69 der Begründung sind für uns nicht nachvollziehbar, weil Art. 4 Abs. 2 UVP-RL keine obligatorische Umsetzung fordert, sondern den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Vorhaben eine UVP-Pflicht zu begründen. Darüber hinaus sehen wir PV-FFA nicht als „Anlagen der Industrie“ i. S. d. 3a Anhang II UVP-RL an.

Ein Solarpark, ganz gleich welcher Größe, kann zumindest außerhalb sensibler Schutzgebiete – für die es ebenfalls ein eigenständiges Prüfverfahren gibt – nach fachlicher Vernunft keine Wirkungen entfalten, die zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen könnten. Bei Planungen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind ausschließlich positive Wirkungen feststellbar, die auch in Kumulation bei größerer Flächengröße positiv bleiben. Schlussendlich ist die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführende Umweltprüfung also ausreichend und etabliert. Die EnBW fordert daher die Streichung des § 14b UVPG und lehnt die Einführung der neuen Nr. 18.9 in Anlage 1 zum UVPG ab.